

**A. Jordi: Gewerbliche Toxikologie und soziale Medizin.** Praxis (Bern) 57, 785—793 (1968).

Bei der Vergiftung durch CO bewirkt die Herabsetzung des  $O_2$ -Partialdruckes und ein großes Verhältnis der Körperoberfläche zum Volumen eine mehrfach erhöhte Giftigkeit des Gases. Unter CO-Einwirkung, die auch durch Rauchen entsteht, nimmt die Dunkeladaptation ab, so daß nach Blendung durch entgegenkommende Fahrzeuge eine längere Zeit verstreicht, bis die Adaptation erfolgt. CO, Alkohol und Tranquillizer können sich in ihrer Wirkung addieren oder potenzieren. Es sollte sich daher die Blutanalyse beim Autofahrer auf alle genannten Substanzen erstrecken. — Als Ursache einer verminderten Leukocytenzahl kamen früher unverbrannte Motorabgase und Pyrazolonderivate in Frage. Eine große Zahl moderner Medikamente ohne Pyrazolerring verursacht ebenfalls Leukopenie, besonders Granulocytopenie. Es müßten hier vergleichende Untersuchungen an der Stadt- und Landbevölkerung vorgenommen werden. — Die Lungenkrebsbesteck hat in der Schweiz etwas zugenommen. Auffallend ist, daß an verschiedenen Orten eine Zunahme des Lungenkrebses bei der Bevölkerung in der Umgebung asbestverarbeitender Betriebe festgestellt wurde. — Weiters werden kurz gestreift: Silikose, Byssinose (Krankheit der Baumwollreiniger), Vergiftungen durch Blei, Beryllium, Quecksilber und organische Lösungsmittel. Den Abschluß bildet eine Diskussion der gesetzlichen Grundlagen zur Anerkennung einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit in der Schweiz. Demnach muß es sich bei solchen um eine „bestimmte, gefährliche Krankheit mit einer Mehrzahl von Symptomen“ handeln, wobei auch atypische Krankheitsbilder entschädigt werden müssen. Eine regelmäßige Revision der einschlägigen Bestimmungen sollte im Hinblick auf die rasche Entwicklung chemischer Agentien jährlich oder zweijährlich erfolgen.

PATSCHIEDER (Innsbruck)

**Psychiatrie und gerichtliche Psychologie**

- Klaus Ernst, Hans Kind und Margrit Rotach-Fuchs: **Ergebnisse der Verlaufsforschung bei Neurosen.** Mit einem Vorwort von M. BLEULER. (Monogr. a. d. Gesamtgeb. d. Neurologie u. Psychiatrie. Hrsg. von M. MÜLLER, H. SPATZ u. P. VOGEL. H. 125.) Berlin-Heidelberg-New York: Springer 1968. XII, 164 S. mit Tab. DM 56.—.

Von allen ärztlichen Maßnahmen ist die Psychotherapie die aufwendigste. Ein so hoher Einsatz an Zeit und Energie ist erst gerechtfertigt, wenn Klarheit darüber herrscht, welche Symptome auf welche Therapie am besten ansprechen. Die Autoren haben die Ergebnisse ihrer eigenen Verlaufsforschung mit denen anderer Autoren verglichen und legen eine Literaturübersicht zu diesem Thema vor, die Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann: 1048 Titel! Wie M. BLEULER in seinem Vorwort erwähnt, sind Schweizer Verhältnisse für katamnestische Untersuchungen gut geeignet wegen der relativen Seßhaftigkeit der Bevölkerung. — Auffallend viele der nachuntersuchten Neurotiker, die durchschnittlich 6—7 Wochen in stationärer Behandlung der psychiatrischen Klinik Zürich waren, hatten eine negativ verfälschte Erinnerung an die früheren ärztlichen Bemühungen, d.h. sie schätzten den Wert der stationären Behandlung nicht sehr hoch ein. Diese Tatsache könnte u.a. darauf zurückzuführen sein, daß die Katamnesen nicht von den damals behandelnden Ärzten durchgeführt wurden. Einige Ergebnisse der Verlaufsforschung sind: 10 Jahre nach der Klinikbehandlung waren immer noch 65 von 100 Probanden geheilt oder wesentlich gebessert. Die überwiegend psychotherapierten Patienten waren stabiler als die kombiniert oder vorwiegend medikamentös behandelten. Die Chronizität einer Neurose sollte kein Hinderungsgrund für den Versuch einer intensiven Therapie sein. Nur selten gehen chronisch neurotische Entwicklungen in Schizophrenie oder manisch-depressive Erkrankungen über. Behandelte wie un behandelte Herz- und Angstneurosen erkranken später nicht häufiger als andere Menschen an Angina pectoris, Hypertonie und Herzinfarkt. Selbst lebenslange Angst scheint nicht körperlich krank zu machen.

PHILLIP (Berlin)

- Jürgen Baumann: **Unterbringungsrecht und systematischer und synoptischer Kommentar zu den Unterbringungsgesetzen der Länder.** Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1966. XXVII, 814 S. Geb. DM 75.—.

Es ist dem Autor vor allem zu danken, daß es ihm gelungen ist, die außerordentlich vielfältigen Probleme des Unterbringungsrechtes in einer gut verständlichen Form aufzuzeigen.

Unterschiedliche Handhabung und gegenläufige Tendenzen machen sich in der U-Rechtsprechung bemerkbar. Während im modernen Strafrecht der Fürsorgegedanke stärker durchdringt und zu neuen kriminalpädagogischen und spezialpräventiven Überlegungen (vgl. E 62) Anlaß gibt, werden umgekehrt im Unterbringungsrecht stärkere gesetzliche Bestimmtheit — sonst gerade ein Kennzeichen des Strafrechts — stärker durchgesetzt. Die Unterbringungsgesetze der Länder könne man in einem weiteren Sinne (nicht im streng technischen) als Ausführungsgesetze zum Artikel 2 und 104 des Grundgesetzes bezeichnen; geschützt sei das gleiche Rechtsgut wie im § 239 StGB. Die vom Grundgesetz gegebene und allein zugelassene Möglichkeit der Freiheitsbeschränkung werde durch die U-Gesetze ausgefüllt. Jedes Land hat der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik entsprechend sein eigenes U-Gesetz. Im Inhalt und Wesen differieren sie, wie aus vergleichenden Gegenüberstellungen hervorgeht, erheblich. — Bei der Erörterung der Probleme einer Unterbringung nach der StPO und dem StGB wird hervorgehoben, daß auch für das Verhältnis der strafrechtlichen zur Unterbringung nach Ländergesetzen sich im Ergebnis eine einheitliche Rechtsprechung nicht feststellen läßt. Hier rivalisieren z. B. Entscheidungen der verschiedenen Strafsenate des BGH mit diametral entgegengesetzten Begründungen. Es bestehen in der Gesetzgebung viele Unvollkommenheiten und Lücken. Je mehr fürsorgerische Gesichtspunkte in das Unterbringungsrecht eindringen, desto stärker werde der ursprüngliche Ausgangspunkt verlassen. Wenn diese Tendenz eingehalten werde, so könnte der Zeitpunkt kommen, an dem Eingriffe in die Freiheit unter sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten kaum noch praktische Bedeutung haben. Ehe noch eine Gefahr für die Allgemeinheit auftritt, besteht zumeist schon ein Behandlungsbedürfnis. Wird zu diesem Zeitpunkt eingegriffen, so ist die Unterbringung zur Behandlung an die Stelle der (späteren) zur Gefahrenabwehr getreten. Allerdings birgt nach Meinung des Autors eine derartige Entwicklung auch Gefahren in sich. Freiheit sei auch Freiheit zur Krankheit, so lange keine Rechtsgüter Dritter benachteiligt werden und die eigene Entscheidung des Kranken ernst zu nehmen sei. Das U-Recht dürfe nicht zu einem allgemeinen Behandlungszwang pervertieren, nicht zu einer Vernunftthoheit des Arztes über den Patienten, des Staates über den Bürger werden (S. 25). Diese Gefahr ist nach Meinung des Autors viel sehr größer als die Ausweitung des „Gefahrbegriffes“. Der Begriff „Freiheit zur Krankheit“, wie ihn Verf. hier anführt, ist u. E. nicht unbedenklich, denn gerade durch Erkrankungen, die in den meisten Fällen den Anlaß zur Unterbringung geben, ist diese „Freiheit“ selbst eingeengt oder aufgehoben. — In dem umfassenden Buch werden noch zahlreiche Themen erörtert, auf die im Rahmen einer Rezension im einzelnen nicht näher eingegangen werden kann, z. B. ob bei einer Unterbringung zwischen Krankheit und Gefährlichkeit eine Kausalität bestehen müsse (S. 294). Nach einhelliger Auffassung stellt der Selbstmord eine „Ordnungswidrigkeit“ dar. Viele Polizeigesetze sehen daher ausdrücklich die Schutzhalt zur Verhinderung desselben vor. Inwieweit sonstiges gesundheitsschädigendes Verhalten oder bloße Verwahrlosung eine Störung der öffentlichen Ordnung sein kann, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt (S. 269). Das Buch ist übersichtlich gestaltet, es enthält einen umfassenden Überblick über die aktuelle Gesetzgebung und einschlägige Literatur. Neben der sachlichen Information gibt es eine Fülle von Anregungen, bestimmte Probleme der Unterbringung neu zu überdenken, auch für die praktische Arbeit ist es ein Gewinn.

PHILLIP (Berlin)

**E. Sternberg: Zur Frage der paranoiden Alterspsychosen.** Wiss. Z. Humboldt Univ. Berl., Meth.-nat. Reihe 17, 35—40 (1968).

**Heinrich Scheller: Neue Anschauungen bezüglich der Psychopathologie des Korsakow-Syndroms und des Delirs.** Wiss. Z. Humboldt Univ. Berl., Math.-nat. Reihe 17, 33—34 (1968).

**Wiltrud Ranabauer: Psychiatrische Diagnosen unter psychologischen Gesichtspunkten.** [Psychiat. u. Neurol. Klin., Abt. Sozialpsychiat. u. Rehabilitat., Univ., Heidelberg.] Nervenarzt 39, 205—213 (1968).

Die heutige Psychiatrie steckt noch in einer nosologischen Krise. Die psychiatrische Diagnose aber ist ein Kategorisierungsprozeß, der durch experimentelle Untersuchungen eine weit größere Reliabilität und Validität erreichen könnte als dies derzeit der Fall ist. Die bestehenden Schwierigkeiten dürften für eine methodisch exakte experimentelle Analyse der verschiedenen diagnostischen Kategorien kein Hindernis sein. 4 Bereiche, in denen solche Untersuchungen durchgeführt werden sollten, werden vorgeschlagen: 1. Ziel und Zweck der psychiatrischen Diagnose;

2. die persönliche Einstellung und Motivation des Diagnostikers; 3. die kognitiven Abläufe bei der psychiatrischen Katalogisierung (z. B. Beziehung zwischen Denken und sprachlicher Kategorie); 4. die Begegnungssituation zwischen Arzt und Patienten. Obwohl die Dinge sehr vielschichtig liegen, wäre eine systematische empirische Prüfung der diagnostischen Probleme in der Psychiatrie notwendig.

PAUL SPINDLER (Wien)<sup>oo</sup>

**S. Haddenbrock: Personale oder soziale Schuldfähigkeit (Verantwortungsfähigkeit) als Grundbegriff der Zurechnungsnorm? Versuch eines psychiatrischen Beitrags zur Strafrechtsreform.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 51, 145—159 (1968).

Die Arbeit präzisiert bereits früher von HADDENBROCK vorgetragene Überlegungen zur Problematik des § 51 StGB. Das zunehmende Bemühen um eine sorgfältige Schuldfähigkeitssanalyse des Täters verlagert die Strafurteilsbildung mehr und mehr auf den Sachverständigen, während sich in der Gesetzgebung (vornehmlich in den vom Sonderausschuß des Bundestages vorgenommenen Änderungen des E 1962) eine Tendenz zur Psychologisierung der Zurechnungsnorm durchsetzt. Dies läßt eine Ausweitung von De- und Exkulpation erwarten und eine Verschiebung vom Straf- zum Maßregelrecht. Ein Verharren auf dem indeterministischen Freiheitsbegriff als Basis der strafrechtlichen Schuldfähigkeit verhindert die Konzeption eines der heutigen weltanschaulich pluralistischen Rechtsgemeinschaft angemessenen Schuldstrafrechts. Menschliche Verantwortung und Verantwortungsfähigkeit werden als anthropologische Korrespondenzbegriffe zur strafrechtlichen Schuld und Schuldfähigkeit aufgewiesen. Die phänomenologische Interpretation menschlicher Verantwortlichkeit führt nicht in die Aporie der Freiheitsfrage. Als psychologisches Anknüpfungselement der individuellen Verantwortungsfähigkeit und psychopathologisches Kriterium ihrer defizienten Modi wird das geistige Strukturelement der menschlichen Psyche herausgestellt. Von ihm werden drei typisierte juristische Subsumtionsbegriffe der Zurechnungsnorm abgeleitet: Geistige Abwesenheit (Bewußtseinsstörung), krankhafte Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche. Hiervon ausgehend wird eine Neuformulierung der Bestimmung zur Diskussion gestellt. Angeregt wird weiter, hierbei auch den zur Zeit der Aburteilung beim Täter gegebenen psychischen Zustand zu berücksichtigen.

RASCH (Köln)

**StGB§ 51 Abs. 2; JGG § 105 (Anwendung des allgemeinen Strafrechts bei einem schwachsinnigen Heranwachsenden).** Ist die sittliche und geistige Entwicklung eines Heranwachsenden auf der Stufe eines Jugendlichen wegen Schwachsinns abgeschlossen, so ist das allgemeine Strafrecht anzuwenden, auch wenn der Schwachsinn nicht zu einer erheblichen Verminderung der Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2 StGB) geführt hat und eine „Nachreife“ zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr nicht auszuschließen ist (im Anschluß an BGH, NJW 59, 1500 L = LM Nr. 10 zu § 105 JGG). [BGH, Urt. v. 16. 1. 1968 — 1 StR 604/67 (LG Karlsruhe).] Neue jur. Wschr. 21, 1195—1196 (1968).

Jugendstrafrecht ist bei einem retardierten Heranwachsenden nur anzuwenden, wenn bei ihm Entwicklungskräfte in größerem Umfang wirksam waren. Ist jedoch nicht zu erwarten, daß der Heranwachsende über die erreichte Entwicklungsstufe hinausgegangen ist, ist die Anwendung von Jugendstrafrecht nicht gerechtfertigt. Die Frage, ob Jugendstrafrecht in Betracht kommt, ist unabhängig davon zu beurteilen, ob die Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigt ist; der § 51 StGB und seine Grenzbereiche betreffen nicht die Unreife, die auf die Jugend des Täters zurückzuführen ist.

RASCH (Köln)

**D. J. Power: Paranoid psychosis and crime.** Med. Sci. Law 8, 105—108 (1968).

**Israel Kolvin and Christopher Ounstedt: Remand delinquents, the court and the psychiatrist.** [Park Hosp., Oxford.] Med. Sci. Law 8, 109—118 (1968).